

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/praxis-forum-11-2009-ausweis-der-von-einem-kfz-haendler-.html>

 27.10.2009

Rechnungslegung

Ausweis der von einem Kfz-Händler eingegangenen Verpflichtung zum Rückkauf von Kraftfahrzeugen

Der BFH hat mit Urteil vom 11.10.2007 ([IV R 52/04](#), BStBl. II 2009, S. 705; vgl. [praxis-forum 2/2008](#)) entschieden, dass eine beim Verkauf von Neuwagen eingegangene Rückkaufverpflichtung durch einen Kfz-Händler zu einem verbindlich festgesetzten Preis eine wirtschaftlich und rechtlich selbstständige Leistung darstellt, die losgelöst von dem etwa nachfolgenden Rückkaufgeschäft zu beurteilen ist. Daher hat der Händler für diese – mit Abschluss des Fahrzeugkaufvertrages übernommene – Verpflichtung eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Das BMF hat nun mit Schreiben vom 12.08.2009 ([IV C 6 S 2137/09/10003](#), BStBl. I 2009, S. 890) erklärt, dass die Grundsätze dieser Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind. Der BFH übersehe, dass der Verpflichtung des Kfz-Händlers ein wirtschaftlicher Vorteil in Form des Anspruchs auf Rück-Übertragung der betroffenen Fahrzeuge gegenüberstehe. Eine Verbindlichkeit sei daher nicht auszuweisen.

Das Finanzgericht Münster hat sich hingegen mit Urteil vom 25.08.2009 (9 K 4142/04 K, F) ausdrücklich dem genannten Urteil des BFH vom 11.10.2007 angeschlossen, da die Einwendungen der Finanzverwaltung nicht überzeugend seien.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 25.02.2011 ([I R 83/09](#)) entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.